



Gemeinde Gingen an der Fils Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG

zum Bebauungsplan "Marrbacher Öschle (Marrbachöschle)" - 5. Änderung

07.08.2020, aktualisiert 05.2023



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl. Biol.), Nadine Herbrand (B. Sc. Agrarwirtschaft)

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Lage des Vorhabensgebietes	4
1.3	Geplantes Vorhaben.....	6
1.4	Ausgangszustand des Gebietes	7
1.5	Schutzausweisungen.....	5
1.6	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung	9
1.7	Umfang der Untersuchungen.....	10
1.8	Untersuchungsraum	10
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	11
2.1	Habitatstrukturen	11
2.2	Vögel.....	24
2.3	Fledermäuse und sonstige Säuger.....	24
2.4	Reptilien/ Zauneidechse	25
2.5	Tagfalter/ Nachtfalter	25
2.6	Holzbewohnende Käfer	26
2.7	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen	26
2.8	Zu erwartendes Artenspektrum und Untersuchungsrelevanz.....	27
3	VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN.....	28
3.1	Wirkfaktoren allgemein	28
3.2	Wirkfaktoren durch die Planung.....	28
4	MAßNAHMEN	29
4.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	29
4.2	CEF-maßnahmen.....	29
5	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	30
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	31

Titelbild:

Blick ins Gebiet auf die Anliegerstraße „Im Marrbacher Öschle“

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

2013 wurde der bestehende Bebauungsplan für das Plangebiet geändert und im Anschluss das Plangebiet planmäßig erschlossen und bebaut. Dieser Bebauungsplan wurde 2020 wegen eines Verfahrensfehlers vom BVerwG für unwirksam erklärt. Der vorliegende Bebauungsplan dient dazu, für das Plangebiet wieder einen Bebauungsplan aufzustellen.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren des Bebauungsplans auch der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

Bereits im Zuge der Aufstellung des aufgehobenen Bebauungsplans wurde das damals noch unbebaute Plangebiet gutachterlich im Hinblick auf den Artenschutz untersucht. Die Untersuchung hat eine Betroffenheit der Artengruppe Vögel (sowohl Gebüsch- als auch Höhlenbrüter) ergeben.

Um die Auswirkungen auf diese zu mindern, wurden an einigen Stellen im Plangebiet bestehende Altbäumen mit einer Pflanzbindungen belegt. Da der überwiegende Anteil der festgestellten Vogelarten zu den siedlungsangepassten Kulturfolgern zählt, wird unterstellt, dass die entsprechenden Gehölze auch bei benachbarter Bebauung noch als Brutplatz genutzt werden.

Für die gefährdeten Höhlenbrüter, die sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung des zwischenzeitlich aufgehobenen Bebauungsplans in einem ungünstigen Erhaltungszustand befanden, wurden außerhalb des Plangebiets vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen war eine Erschließung und Bebauung des Plangebiets aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich.

Da Teile des Plangebiets noch nicht bebaut sind und die artenschutzrechtliche Untersuchung im Vorfeld der Erschließung des Plangebiet zwischenzeitlich fast 10 Jahre zurückliegen, erschien es der Gemeinde geboten nun im Zuge des erneut erforderlichen Bebauungsplanverfahrens eine Überprüfung des Plangebiets, insbesondere der noch zu bebauenden Teile dieses, in Hinblick auf den Artenschutz durchzuführen.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger deshalb diese Voruntersuchung/ Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

1.2 LAGE DES VORHABENSGBIETES

Das Gebiet befindet sich nördlich des Ortskerns in der Nähe vom Bahnhof Gingen.

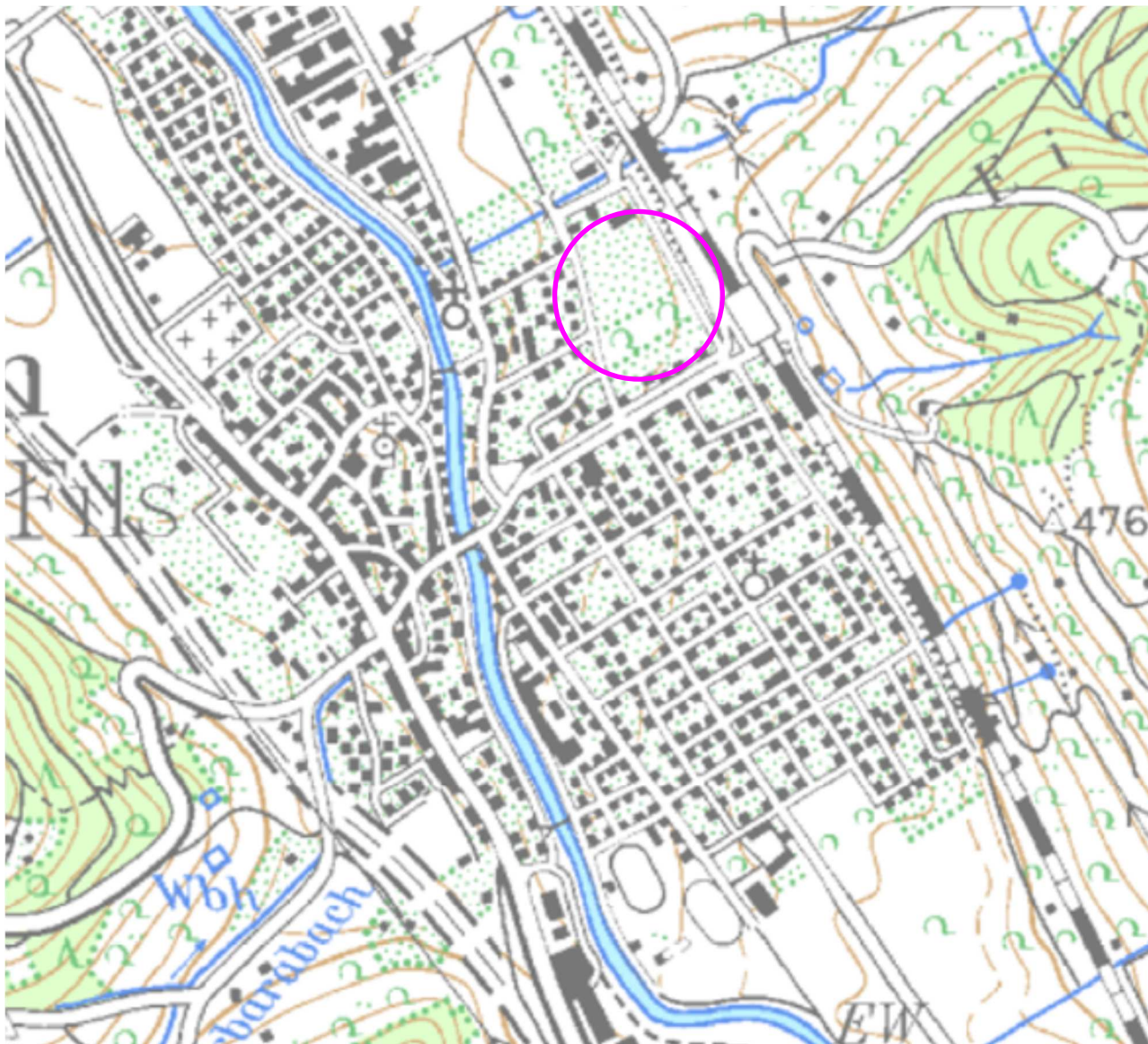


Abb.1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.3 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Die Gehölzbestände an der Bahn sind als nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützte Biotope ausgewiesen. Weitere Schutzausweisungen liegen im Gebiet nicht vor.



- Biotope
- Offenlandbiotopkartierung
 - Waldbiotopkartierung

Abb.2: Schutzausweisungen im näheren Umfeld (Schraffur: nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG gesch. Biotope, Quelle: LUBW-Kartendienst online)

1.4 GEPLANTES VORHABEN

2013 wurde der bestehende Bebauungsplan für das Plangebiet geändert und im Anschluss das Plangebiet planmäßig erschlossen und bebaut. Dieser Bebauungsplan wurde 2020 wegen eines Verfahrensfehlers vom BVerwG für unwirksam erklärt. Der vorliegende Bebauungsplan dient dazu für das Plangebiet wieder einen Bebauungsplan aufzustellen.



Abb.3: Auszug aus Bebauungsplan-Vorentwurf "Marrbacher Öschle (Marrbachöschle)" - 5. Änderung, zeichnerischer Teil (Gemeinde Gingen an der Fils), schwarz gestrichelt: Geltungsbereich

1.5 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Die nachfolgende Abbildung gibt den Zustand des Gebietes im Untersuchungszeitraum wieder.



Abb.4: Aktuelles Luftbild des Gebietes, Quelle: LUBW Stand 05.2023

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass das Plangebiet erschlossen und weitgehend aufgesiedelt ist und somit im Plangebiet aktuelle lediglich noch drei Flächen (7 Bauplätze) unbebaut sind.



Abb.5: vorbildlich integrierte Bestandsbäume Eigenes Foto Stand 05. 2023

Bei der Begehung hat sich gezeigt, dass die als Vermeidungsmaßnahme mit Pflanzbindung belegten Bäume nur zum Teil erhalten werden konnten.

Von den 24 mit Pflanzbindung belegten Bäumen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nur noch ca. fünf vorhanden. Drei der mit Pflanzbindung belegten Bäume konnten vorbildlich in die Hausgärten integriert werden. Für die nicht zu haltenden, mit Pflanzbindung belegten Bäume wurden Ersatzpflanzungen vorgenommen. Da sich von diesen nur noch zwei in den unbebauten Flächen befinden, wurde die Pflanzbindung nicht mehr in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen.

Für die gefährdeten Höhlenbrüter, die sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung des zwischenzeitlich aufgehobenen Bebauungsplans in einem ungünstigen Erhaltungszustand befanden, wurden bereits damals außerhalb des Plangebiets vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt. Ein weiterer Ausgleichsbedarf besteht daher nicht (hierauf wird auch in den späteren Kapiteln noch eingegangen).

1.6 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.7 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitataignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitataignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitataignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Die Übersichtsbegehung fand am 30.07.2020 statt.

Nach der Darstellung der Ergebnisse wird eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen und auf einen ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen.

1.8 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im Folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht aus dem **Eingriffsbereich/ Umfang des geplanten Bauvorhabens** sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren **Kontaktlebensräumen**. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

In diesem Fall schließt das Untersuchungsgebiet die Flächen an der Böschung zur Bahnlinie mit ein, ebenso die angrenzenden Siedlungs- und Grünflächen (Kontaktlebensräume in den nördlich und westlich angrenzenden Siedlungsbereichen), die für mobile Tierarten Teillebensräume darstellen können.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN

Im Geltungsbereich selbst sind folgende Habitatstrukturen zu finden:

- Zierrasen, Ziergehölze, Baumneupflanzungen
- Baumbestandene Bereiche (Halbstamm-Obstwiese)
- älterer Baumbestand
- Grünland mittlerer Standorte
- Gebäude und befestigte Flächen sowie Kiesflächen

Relevante Kontaktlebensräume außerhalb des Plangebiets sind vor allem die Gehölzbestände an der Böschung zur Bahnlinie (Abb. 11) sowie die Streuobstbestände im Norden des Gebietes (Abb. 13).



Abb.6: Dammstraße am östlichen Gebietsrand mit angrenzenden Kontaktlebensräumen entlang der Bahntrasse Eigenes Foto Stand 05. 2023



Abb.7: Dammstraße bzw. Feldweg an den Bahngleisen, Kontaktlebensräume



Abb.8: Streuobstbestände und Wiesenflächen nördlich außerhalb des Plangebiets Eigenes Foto Stand 05.2023

In die Kontaktlebensräume entlang der Bahntrasse wird weiterhin nicht eingegriffen.

Die nördlich gelegenen Streuobstbestände und Wiesenflächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs des separaten Bebauungsplans „Marrbacher Öschle (Marrbachöschle) – 4. Änderung“ und sind somit vom vorliegenden Verfahren nicht betroffen. Die artenschutzrechtlichen Auswirkung der Eingriffe in diese wurden in diesem Verfahren abgehandelt.

Die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans für dieses Gebiet erarbeiteten Artenschutzmaßnahmen (Sicherung Bäume mit Holzkäfer-Verdacht, Nistkästen Vögel, Fledermauskästen) wurden bereits umgesetzt.

Die Pflanzflächen entlang der Straße (öffentliches Grün) bestehen aus Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Gewöhnlichen Mahonie (*Mahonia aquifolium*) sowie Zwergspieren (*Spirea japonica*), teilweise sind die Bodenflächen auch nur gekiest.



Abb.9: Ansicht Donzdorfer Straße mit Blick Richtung Norden, gepflasterter Stellplatzbereich mit Baumquartieren, hier Spitzahorn



Abb.10: Öffentliches Grün mit Unterwuchs aus der Gewöhnlichen Mahonie (*Mahonia aquifolium*) sowie Zwergspieren (*Spirea japonica*)



Abb.11: Pflanzquartiere teils mit Unterwuchs (Hintergrund, teils nur mit Kies)

Änderungen an den Pflanzflächen sind nur in so weit geplant, dass die Gemeinde auch das einzelne gekieste Pflanzquartier zeitnah in eine Grünfläche mit Bewuchs umwandeln wird.

Die vorhandenen Strukturen bieten Habitatpotenzial für die Artengruppe Vögel (vor allem Gebüschbrütende Arten und Kulturfolger). Die neu gepflanzten Bäume sind momentan noch von geringer Bedeutung für den Artenschutz, werden sich aber in den nächsten Jahren noch entwickeln, so dass im Kronenbereich Amseln, Wacholderdrosseln oder weitere Ubiquisten brüten können. Darüber hinaus bieten Laubbäume auch immer ein gewisses Nahrungsangebot an Insekten, Larven und Weichtieren.

Auf die Bedeutung hinsichtlich der anderen Anhang-IV-Arten wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.



Abb. 12: Spielplatz im Plangebiet Eigenes Foto Stand 05.2023

Der Spielplatz im Plangebiet ist gärtnerisch angelegt. Änderungen sind nicht geplant.

Die Bedeutung der Grünfläche für den Artenschutz ist aufgrund des häufig gemähten Rasens und der strukturarmen Ausstattung nur gering anzusetzen, Das Blüten-, Insekten- und Nahrungsangebot dürfte sehr gering sein. Auch die angrenzende Thujahecke ist nur für wenige Arten von Bedeutung.

Die privaten Gärten sind überwiegend intensiv gärtnerisch gestaltet, mit häufig gemähten Rasenflächen, Hecken und Zierpflanzen.



Abb. 13: gärtnerisch gestalteter Hausgarten mit überwiegend Ziergehölzen

Änderungen an den bebauten Flächen sind nicht geplant.

Die Bedeutung der intensiv genutzten Gärten mit hohem Ziergehölzanteil ist aus Artenschutz-Sicht gering.

In einigen Gärten wurde der alte Baumbestand integriert. Siehe hierzu Kapitel „Vögel“.



Abb. 14: In Hausgarten integrierter Bestandsbaum Eigenes Foto Stand 05.2023

Änderungen an den bebauten Flächen sind nicht geplant.

Abbildung 14 gibt den Zustand eines Gartens wieder, in den ein altes Obstgehölz vorbildlich in den bestehenden Hausgarten integriert ist.

Das kommt der Tierwelt zugute. Der Obstbaum kann weiterhin seine Funktion als Nahrungsquelle, Ansitzwarte und ggf. auch Brutplatz für die Vogelwelt übernehmen.



Abb.15: Neupflanzungen von Obstbäumen

Als Ersatz für nicht zu haltende Bestandsbäume und gemäß den festgesetzten Pflanzgeboten des aufgehobenen Bebauungsplans wurde Neupflanzungen vorgenommen. Diese sind aufgrund des geringen Alters noch im Jugendstadium.

Änderungen an den bebauten Flächen sind nicht geplant.

Die neu gepflanzten Bäume sind momentan noch von geringer Bedeutung für den Artenschutz, werden sich aber in den nächsten Jahren noch entwickeln, so dass dort später kulturfolgende Gebüschbrüter nisten und auch Nahrung im Kronenbereich finden können.

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass das Plangebiet erschlossen und weitgehend aufgesiedelt ist und somit im Plangebiet aktuelle lediglich noch drei Flächen (7 Bauplätze) unbebaut sind.

Der Zustand dieser drei Flächen ist in den nachfolgenden Fotos dargestellt.



Abb.16: Fläche 1 Eigenes Foto Stand 05. 2023

Die Fläche 1 (gemäß Bebauungsplan drei Bauplätze) besteht überwiegend aus Intensivgrünland. Auf der Fläche ist ein alter Obstbaum und ein neu gepflanzter Obstbaum (Apfel) vorhanden.

Die intensiv genutzte und artenarme Fläche bietet Potenzial als Nahrungshabitat sowie durch den alten Obstbaum auch Brutplatzpotenzial.

Auf die Bedeutung hinsichtlich der anderen Anhang-IV-Arten wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Eine Bebauung der Fläche löst keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus.



Abb.17: Fläche 2 Eigenes Foto Stand 05. 2023

Die Fläche 2 (Baulücke, ein Bauplatz gemäß Bebauungsplan) besteht nur aus Zierrasen.

Die Bedeutung der intensiv genutzten Fläche für den Artenschutz ist insgesamt als gering einzustufen. Amseln und angepasste Kulturfolger können dort Nahrung in Form von bodenlebenden Arthropoden und –begrenzt- auch Insekten finden.

Auf die Bedeutung hinsichtlich der anderen Anhang-IV-Arten wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Eine Bebauung der Fläche löst keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus.



Abb.18: Fläche 3 Eigenes Foto Stand 05. 2023

Die Fläche 3 (drei Bauplätze gemäß Bebauungsplan) ist mit einem alten Streuobstbestand (ausschließlich Halbstämme) in sehr gepflegtem Zustand bestanden. Es sind weder Totholz noch Astlöcher vorhanden

Die Bedeutung der baumbestandenenen Fläche beschränkt sich aufgrund des noch vitalen Zustands und geringen Alters der Bäume auf die gebüschbrütenden Vogelarten. Höhlenbrüter finden dort keinen Lebensraum. Auch als Nahrungshabitat hat die Fläche aufgrund der frühen Mahd und der artenarmen Ausstattung eher eine geringe Bedeutung.

Auf die Bedeutung hinsichtlich der anderen Anhang-IV-Arten wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Eine Bebauung der Fläche löst keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus.

2.2 VÖGEL

Das Gebiet lässt sich in mehrere Bereiche unterschiedlicher Bedeutung einteilen:

Kontaktlebensräume:

- Böschung an der Bahnlinie mit Alt- und Totholzelementen, für Vögel nutzbaren Baumhöhlen sowie dichten Gebüsch
- Siedlungsflächen und Gebüsch im Umfeld

Geltungsbereich, bebaute Flächen:

- hier befinden sich mit Ausnahme der alten Bäume, die integriert wurden, wenig relevante Lebensräume für die Vogelwelt, Grund: Neupflanzungen bieten bislang wenig Brutmöglichkeiten, die Krautschicht ist intensiv genutzt und bietet wenig Nahrung
- Nahrungshabitat für Kulturfolger, Ubiquisten und Arten angrenzender Lebensräume

Baulücken:

- Zierrasenflächen mit wenig Habitatpotential
- Halbstammbäume ohne Totholz und Baumhöhlen
- Ein alter Streuobstbaum ohne Baumhöhle, ein neu gepflanzter Baum der bislang wenig Brutmöglichkeiten bietet.
- Nahrungshabitat für störungsunempfindliche Arten des Siedlungsraums

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

In die Kontaktlebensräume der angrenzenden Böschungsbereiche entlang der Bahn wird nicht eingegriffen diese bleiben somit in ihrer Qualität erhalten. Gleiches gilt für die angrenzenden Hausgartenbereiche. Die nördliche angrenzenden Wiesenflächen und Streuobstbaumflächen werden durch das vorliegende Vorhaben nicht tangiert.

Die bebauten Flächen im Plangebiet werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht verändert. Die bereits in die Hausgärten integrierten Altbäume bleiben bestehen.

Die noch vorhandenen Baulücken weisen kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential auf (gepflegte Halbstammbäume ohne Totholz und Baumhöhlen, Baumneupflanzungen ohne Totholz und Baumhöhlen, Zierrasen). Es ist davon auszugehen, dass diese auch nach Bebauung für störungsunempfindliche Arten des Siedlungsraums weiterhin ein gewisses Nahrungshabitat bieten werden.

2.3 FLEDERMÄUSE UND SONSTIGE SÄUGER

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren / Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind.

Quartiere für Fledermäuse wurden nicht nachgewiesen, die Fläche zwischen der Dammstraße und der Donzdorfer Straße ist jedoch als Jagdgebiet / Nahrungshabitat von Bedeutung. Dies bleibt auch bei der Umsetzung der Bebauung der noch vorhandenen Baulücken erhalten.

Die sonstigen Säuger (z.B. Haselmaus) müssen mangels geeigneter Habitats nicht weiter verfolgt werden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der eingeschränkten Bedeutung des Gebietes für die Tiergruppe sind keine weiteren Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich.

2.4 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Neben den Aufwärmplätzen, wie etwa Steinmauern oder Steinhäufen, benötigt die Zauneidechse für einen geeigneten Lebensraum auch Versteckmöglichkeiten vor der Hitze und Lockersediment (offene ungestörte Bodenflächen) für die Eiablage. Diese Strukturen sollten dabei räumlich eng beieinander liegen.

Durch die intensive Nutzung des Gebietes und dem Mangel an geeigneten Habitats, ist das Gebiet als Lebensraum für die Zauneidechse nicht geeignet.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Von einer Bedeutung der Flächen für die Zauneidechse im direkten Eingriffsbereich ist nicht auszugehen. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.5 TAGFALTER/ NACHTFALTER

Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter sind häufig auf das Vorhandensein spezifischer Wirtspflanzen angewiesen, die im Gebiet vorkommen müssen. Diese Arten wie z.B. der Große Wiesenknopf, sind vorrangig in feuchtem Extensivgrünland zu finden. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten gefunden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

2.6 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen des Eremiten/ Juchtenkäfers und anderer geschützter Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Im Geltungsbereich liegen keine Bäume vor, auf die o.g. Eigenschaften zutreffen. Die Gehölze sind zwar teilweise älter, aber gut und nachhaltig gepflegt. Alt- und Totholzelemente sind allenfalls in Form von dünnen Astbereichen vorhanden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Verdachtsbäume auf Holzkäfer liegen im Gebiet nicht vor. Besondere Maßnahmen oder weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

2.7 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Weitere Artengruppen können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

2.8 ZU ERWARTENDES ARTENSPEKTRUM UND UNTERSUCHUNGSRELEVANZ

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	x	x	CEF-Maßnahmen für Vögel schon durchgeführt keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Fledermäuse	(x)	-	Freiflächen als Jagdgebiet geeignet, keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Sonst. Säuger	-	-	In Kontaktlebensräumen (dichte Gebüsche) liegen geeignete Habitate vor, im Geltungsbereich kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Reptilien	-	-	Habitate im Geltungsbereich ungeeignet, Kontaktlebensräume möglich
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	Keine Verdachtsbäume vorhanden
Pflanzen nach Anhang IV	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

3 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN

3.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate der betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betrieb
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

3.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch per Definition mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut.

Die baubedingten Effekte treten während der sukzessiven Bebauung der Restflächen auf. Betriebsbedingt sind siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr zu nennen (kein Durchgangsverkehr).

4 MASSNAHMEN

4.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMASSNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Erhalt der bestehenden alten Gehölze

Bei erstmaliger Bebauung des Gebiets war als Minderungsmaßnahme der Erhalt von Bestandsbäumen und Integrierung dieser in die Hausgärten geplant. Dies konnte nicht in allen vorgesehen Fällen umgesetzt werden. Für die entfallenen Bestandsbäume sind jedoch Ersatzpflanzungen vorgenommen worden. Es ist davon auszugehen, dass diese mittelfristig wieder Habitatpotential entfalten werden.

Auf den nunmehr verbliebenen Baulücken ist nur noch ein Streuobsthochstamm vorhanden. Es ist somit kein relevantes Minderungspotential mehr vorhanden.

4.2 CEF-MASSNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Vor der Erschließung und erstmaligen Bebauung des Plangebiets wurden vor ca. 10 Jahren CEF-Maßnahmen umgesetzt.

Für das vorliegende Vorhaben (erneute Aufstellung Bebauungsplan, Bebauung der restlich vorhandenen Baulücken) sind keine weiteren CEF-Maßnahmen erforderlich.

5 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Ergebnisse

Vögel:

Der für die geplante Erweiterung vorgesehene Bereich beherbergt teilweise geeignete Habitate für die Vogelwelt (Altbäume, die in den Siedlungsbereich integriert sind), diese bleiben erhalten,

Maßnahmen (Anbringen von Nisthilfen) wurden bereits durchgeführt und dokumentiert.

Fledermäuse:

Geeignete Tagesverstecke und Habitate befinden sich in den Althölzern, die erhalten wurden. Als Jagdgebiet stehen die lineare Struktur der Dammstraße und die Begleitgehölze weiterhin zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass die Neupflanzungen im Plangebiet und die Hausgärten zunehmen wieder Habitatpotential entwickeln werden.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit

Für die im Gebiet bislang unbebauten Flächen wurde eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass nicht mit Verbotstatbeständen für streng geschützte Artengruppen und Vögel zu rechnen ist.

Es sind keine weiteren Untersuchungen zu Anhang-IV-Arten und Vögeln erforderlich.

Ebenso sind keine weiteren CEF-Maßnahmen notwendig.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

BfN/BMUB 2013: Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2013; Stand Dezember 2013 basierend auf Daten der Länder und des Bundes.

<https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/mammalia/muscavelneu.pdf>

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten